

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1929

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. August 1929.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 154) Bestellung von Küstern in den Landgemeinden;
 155) Anstellung von Organisten in den Landgemeinden;
 156) Evangelische Woche 1929;
 157) Roggenpreis vom 30. Juni 1929;
 158) und 159) Geschenke.

II. Personalien: 160) bis 162).

I. Bekanntmachungen.

154) G.-Nr. I. 3106 a.

Bestellung von Küstern in den Landgemeinden.

Die Landes Synode hat in ihrer Sitzung vom 24. April 1929 die folgenden Richtlinien beschlossen, die hiermit bekanntgegeben werden:

Richtlinien für die Bestellung von Küstern in den Landgemeinden.

1. Die Küsterdienste werden vom Kirchengemeinderat übertragen durch einen Vertrag, welcher der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf.

2. Die Besoldung ist in erster Linie aus dem vorhandenen Pfründengut zu bestreiten, über das der Kirchengemeinderat Rechnung zu legen hat. Soweit die Pfründe nicht ausreicht und auch der Kirchengemeinderat aus seinen Mitteln Zuschüsse nicht zu geben vermag, kann auf Anfordern ein Zuschuß aus dem Ablösungsfonds gegeben werden.

3. Ein Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung steht dem Küster auf Grund des Dienstvertrages nicht zu. Die Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung bleiben unberührt.

4. Dem Küster steht ein angemessener Urlaub zu, der vom Pastor zu erteilen ist.

5. Das Dienstverhältnis kann von beiden Seiten mit halbjähriger Frist zum 1. April und 1. Oktober gekündigt werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (BGB. § 626) auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

6. Die Dienstobliegenheiten werden durch eine Dienstweisung geregelt, die vom Kirchengemeinderat aufzustellen und vom zuständigen Landes-Superintendenten zu genehmigen ist.

7. Fühlt sich der Küster durch eine Anordnung des Pastors oder Kirchengemeinderats beschwert, so kann er die Entscheidung des Landesuperintendenten anrufen. Er hat bis zum Eingang dieser Entscheidung der erteilten Anweisung Folge zu leisten. Gegen die Entscheidung des Landesuperintendenten kann er binnen zwei Wochen Berufung beim Oberkirchenrat einlegen, der endgültig entscheidet.

Der Oberkirchenrat bemerkt zu den vorstehenden Richtlinien das folgende:

Zu 1. Gemäß § 3 (2) des Küsterschulvertrages (KSchV.), vgl. Kirchl. Amtsblatt 1929 Nr. 5, hört die Verrichtung niederer Kirchendienste durch die bisherigen Inhaber der organisch verbundenen Küsterschulstellen auf dem Lande mit dem 1. Oktober 1929 endgültig auf. Dies geschieht auch in denjenigen Fällen, in denen eine Auseinandersetzung über das verbundene Pfründenvermögen noch nicht hat durchgeführt werden können. Es ist demnach Fürsorge zu treffen, daß schon am 1. Oktober die eigentlichen Küsterdienste von einem Küster oder wenigstens von vorläufig einzustellenden Hilfskräften übernommen werden. Es ist nicht durchaus erforderlich, daß sämtliche Küsterdienste in eine Hand gelegt werden, vielmehr ist unter Umständen auch eine Arbeitsteilung zulässig. Die Regelung im einzelnen bleibt dem Ermessen des Kirchengemeinderats nach den örtlichen Verhältnissen überlassen.

Zu 2. Der Stichtag für die Anstellung und Befoldung des bisherigen Inhabers der organisch verbundenen Küsterschulstelle als Organist ist, ohne Rücksicht auf den Stand der Auseinandersetzung über das verbundene Vermögen, der 1. Oktober 1929. Hat die Auseinandersetzung, was wohl in vielen Fällen zutreffen wird, bis zu dem genannten Stichtag nicht stattfinden können, so erhält der Organist die Einkünfte der Küsterschulpfründe in der bisherigen Weise weiter, vorbehaltlich künftiger Abrechnung mit Kirche und Staat. In dieser Übergangszeit werden also der Gemeinde aus dem Pfründengute Mittel zur Befoldung des Küsters noch nicht zur Verfügung stehen. Es wird in diesem Falle nichts übrigbleiben, als die für die Übergangszeit zur Verrichtung der Küsterdienste erforderlichen Mittel aus dem vom Oberkirchenrat verwalteten Fonds anzufordern, gleichfalls bei Vorbehalt späterer Abrechnung. Der Oberkirchenrat vertraut, daß die Kirchengemeinderäte bestrebt sein werden, bei Vergebung der Küsterdienste zweckmäßig und sparsam zu verfahren.

Zu 6. Von der Herausgabe bestimmter Richtlinien für Dienstanweisungen hat die Landessynode abgesehen. In der Tat liegen hier die Verhältnisse individuell außerordentlich verschieden. Immerhin wird den Kirchengemeinderäten das unverbindliche Muster einer Dienstanweisung erwünscht sein, das im folgenden mitgeteilt wird:

Muster einer Dienstanweisung für den Küster.

1. Der Küster hat das vom Kirchengemeinderat zu ihm übertragene Amt in Gemäßheit der kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erweisen, welches sein Beruf erfordert.

2. Die ihm für sein Amt zustehende Vergütung ist in der folgenden Weise vereinbart worden:

3. Wie zu 3 der Richtlinien, S. 131.

4. Wie zu 4 der Richtlinien, S. 131.

5. Wie zu 5 der Richtlinien, S. 131.

6. Dem Küster ist die Obhut über das Gotteshaus und seine Einrichtung anvertraut. Er hat für Ordnung und Sauberkeit der Kirche, des Gestühls, der Paramente und Geräte zu sorgen, das Öffnen und Schließen des Gotteshauses vorzunehmen und Störungen des Gottesdienstes fernzuhalten. Es liegt ihm im einzelnen ob: die Herrichtung des Altars, das Anzünden der Lichte, das Anstecken der Gesangnummern, das Aufstellen der Kollektenbecken, die Reinigung der heiligen Gefäße,

7. Der Küster wird auf hervortretende Schäden an Bauwerk und Einrichtung ein wachsames Auge haben und seine Wahrnehmungen rechtzeitig dem Pastor mitteilen.

8. Er hat die Bedienung der Turmuhr, das Stoßen der Betglocke, das Sonn- und Festtagsgeläute sowie das Läuten bei Begräbnissen zu übernehmen bzw. zu überwachen.

9. Er übernimmt die Besorgung von Botengängen nach täglicher Anweisung durch den Pastor, die Einholung von kirchlichen Gebühren, die Einladung der Kirchenältesten, Helfer und Helferinnen zu den Sitzungen sowie auf Erfordern die Austeilung von Spenden an die Gemeindearmen.

10. An Dienstleistungen auf dem Friedhof wird ihm übertragen:

11. Wie zu 7 der Richtlinien, S. 132.

Die mit dem Küster zu vereinbarende und vom Kirchengemeinderat sorgfältig zu beratende Dienstangewiesung ist zunächst im Entwurf dem zuständigen Landes-superintendenten vorzulegen. Nach erteilter Genehmigung ist die Dienstangewiesung in vier gleichlautenden Ausfertigungen an die Landes-superintendentur zur Bestätigung einzureichen. Je eine Ausfertigung bleibt zu den Akten der Superintendentur, je eine ist an den Oberkirchenrat, den Pastor und den Küster weiterzuleiten. Die Ausfertigungen enthalten vor dem Bestätigungsvermerk die Unterschriften des Pastors mit Kirchenstempel und des Küsters.

Schwerin, den 15. August 1929.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

155) G.-Nr. I. 3106 b.

Anstellung von Organisten in den Landgemeinden.

Die auf Grund der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 d. J. aufgestellten Anstellungsverträge, Anstellungsbedingungen und Merkblätter für die Organisten liegen gedruckt vor. Sie werden von hier aus direkt zugestellt werden. Die Herren Pastoren wollen an Hand der Bestimmungen unter Ziffer 2, a—c, der in Nr. 12 veröffentlichten Richtlinien beschleunigt über das Ergebnis ihrer Verhandlung mit den Herren Kantoren betr. Weiterführung des kirchlichen Amtes auf Grund freien Dienstvertrages nach dem 1. Oktober und die

vereinbarte Besoldung berichten. Den hiernach aufzustellenden Sammelberichten der Landesuperintendenturen sieht der Oberkirchenrat bis zum 15. September 1929 entgegen.

Schwerin, den 15. August 1929.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

156) G.-Nr. I. 3045.

Evangelische Woche 1929.

Auf Ersuchen der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft gibt der Oberkirchenrat im folgenden das vorläufige Programm der diesjährigen Evangelischen Woche bekannt.

Schwerin, den 8. August 1929.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

Evangelische Woche zu Malchin vom 30. September bis 3. Oktober 1929.

Montag, den 30. September, abends 8 Uhr: Eröffnungsgottesdienst.
Predigt: Oberkirchenrat Sieden, Schwerin.

Dienstag, den 1. Oktober:

Vormittags Sitzungen der angeschlossenen Vereine und Verbände.

Nachmittags 4 Uhr: Andacht: Konsistorialrat D. Leo, Malchin. Eröffnung durch den Vorsitzenden. Bericht über die kirchliche Vereinstätigkeit in Mecklenburg. Anschließend Pastor Wiebers, Altona: „Die evangelische Lehre von der Sünde im Jugendunterricht.“ Aussprache.

Abends 8 Uhr: Evangelisationsvortrag: Pastor Hunzinger, Schwerin.

Mittwoch, den 2. Oktober:

Vormittags Sitzung der VMG. Professor D. v. Walter, Rostock: „Die Klarstellung der Eigenart der Reformation Luthers auf dem Speyerer Reichstag und dem Marburger Religionsgespräch.“ Anschließend interne Sitzung.

Nachmittags 4 Uhr allgemeine Sitzung. Oberkirchenrat D. Goesch, Schwerin: „Ist der Ausbau des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes zu einer Bundeskirche ein erstrebenswertes Ziel?“ Anschließend Aussprache.

Abends 8 Uhr: Kirchenkonzert. Anschließend geselliges Beisammensein.

Donnerstag, den 3. Oktober:

Vormittags Sitzungen der angeschlossenen Vereine und Verbände. Nachmittags 4 Uhr: allgemeine Sitzung. Oberkirchenrat Dr. Frhr. v. Hammerstein, Schwerin: „Die christliche Ehe und die neuere deutsche Gesetzgebung.“

Anmeldungen von Veranstaltungen der angeschlossenen Vereine und Verbände sind zu richten an Professor D. v. Walter in Rostock, Lloydstraße 22.

157) G.-Nr. I. 3151.

Roggenpreis vom 30. Juni 1929.

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Juli d. Jz. beträgt der Preis des Roggens vom 30. Juni 1929 nach Rostocker Maßlerattest für den Zentner 9,20 *M.*

Schwerin, den 21. August 1929.

158) G.-Nr. III. 3285

Geschenke.

Frau Domänenrat Schadow in Cammin hat der dortigen Kirche eine selbstgearbeitete Rante zu einer Altardecke (Filet-Arbeit) geschenkt.

Schwerin, den 7. August 1929.

159) G.-Nr. III. 3324.

Der Kirche zu Garwitz wurde von einer Spenderin, die nicht genannt werden möchte, die Anlage einer elektrischen Heizung und Beleuchtung gestiftet.

Schwerin, den 10. August 1929.

II. Personalien.

160) G.-Nr. III. 3341.

Der Propst Wienke in Sördenstorf tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Jz. in den Ruhestand.

Schwerin, den 13. August 1929.

161) G.-Nr. III. 3362.

Der Propst a. D. Gronow in Waren ist am 12. d. Mtz. heimgegangen.

Schwerin, den 15. August 1929.

162) G.-Nr. I. 3114.

Das zum 15. August d. Jz. zur Erledigung gekommene Amt eines Propstes der Propstei Grabow ist dem Pastor Burchard in Grabow übertragen worden.

Schwerin, den 16. August 1929.

Seite 136

(leer)